

Beschluss Nr. 070/2021

Betreff:

Antrag von bpost im Hinblick auf die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters im Rahmen der Verpflichtung zur Mindestabdeckung der Bevölkerung, die dem Unternehmen durch den Geschäftsführungsvertrag auferlegt wird, durch den bpost Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugewiesen werden

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches vom 21. März 1804;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. September 2016 zur Billigung des sechsten Geschäftsführungsvertrags zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft bpost für den Zeitraum 2016-2020

Beschließt am 17.12.2021

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag auf Ermächtigung wird von bpost, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht. Dieser Antrag erfolgt im Rahmen der Verpflichtung zur Mindestabdeckung der Bevölkerung, die dem Unternehmen durch den ihn bindenden Geschäftsführungsvertrag auferlegt wird.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten (DSB) sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Vorliegender Antrag stellt einen neuen Antrag dar.

2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen in Bezug auf öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts einen Antrag für Informationen eingereicht, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihm durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind.

Artikel 141 §§ 1 und *1bis* des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen bestimmt nämlich Folgendes:

"§ 1 - bpost ist mit folgenden Aufträgen des öffentlichen Dienstes für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs beauftragt:

A. Aufrechterhaltung - zwecks Gewährleistung des territorialen und sozialen Zusammenhalts - eines folgendermaßen gestalteten Netzes im Nahbereich:

1. Dieses Netz muss aus mindestens 1.300 Postservicestellen bestehen und mindestens eine Postservicestelle pro Gemeinde des Landes umfassen; dies ist für die Einhaltung der Verpflichtungen erforderlich, die bpost in Bezug auf die Zugänglichkeit obliegen, damit der Universalpostdienst aufgrund von Artikel 142 § 2 Nr. 1 ausgeführt wird.

2. Die in Nr. 1 erwähnten Postservicestellen müssen aus mindestens 650 Postämtern bestehen und mindestens ein Postamt pro Gemeinde des Landes umfassen.

3. Mindestens 95 Prozent der Bevölkerung müssen Zugang zu einer Postservicestelle haben, in der das Basisangebot zur Verfügung gestellt wird und zu der die Straßenentfernung nicht mehr als fünf Kilometer beträgt, und mindestens 98 Prozent der Bevölkerung müssen Zugang zu einer solchen Postservicestelle haben, zu der die Straßenentfernung nicht mehr als zehn Kilometer beträgt.

B. Erbringung folgender Postfinanzdienste:

1. Annahme von Bareinzahlungen auf ein Postscheckkonto und Ausführung von Zahlungen, die von diesem Konto ausgehen oder auf dieses Konto erfolgen.

2. Annahme von Bareinzahlungen, die einem Postscheckkonto oder einem Konto bei einem Finanzinstitut gutschreiben sind.

3. Ausstellung und Auszahlung nationaler Postanweisungen.

C. Auszahlung an der Anschrift von Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen und von Leistungen der sozialen Sicherheit an Personen mit Behinderung.

D. Weiterentwicklung der sozialen Rolle der Briefträger, insbesondere gegenüber Alleinstehenden und Bedürftigen, und des Dienstes "Briefträger bitte".

E. Information der Öffentlichkeit auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Behörde.

F. Versand zu einem ermäßigten Tarif von Postsendungen, die durch Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht verschickt werden.

G. Zustellung von Briefpostsendungen, die der Regelung der Postgebührenfreiheit unterliegen.

§ 1bis - Andere Aufträge des öffentlichen Dienstes können entweder bpost - durch seinen Geschäftsführungsvertrag - oder bpost oder einem Dritten - durch eine Sondervereinbarung - zugewiesen werden.

Zu den Aufträgen des öffentlichen Dienstes, die nicht in Artikel 141 § 1 Buchstabe A bis G aufgezählt sind und die gemäß vorhergehendem Paragraphen unter den im Geschäftsführungsvertrag oder in der Sondervereinbarung vorgesehenen Bedingungen zugewiesen werden können, kann insbesondere der Abonnementdienst für anerkannte Zeitungen und Zeitschriften gehören, dessen Ausführung gegebenenfalls von der Behörde kontrolliert wird, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt wird.

Wenn die Ausführung dieser Aufträge nicht oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen würde, wird zu Lasten des Staatshaushalts ein Ausgleich gewährt.

Wurde bpost oder der betreffende Dritte nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens bestimmt, das die Auswahl des Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, ist Artikel 141ter auf die Ausgleichsleistung entsprechend anwendbar.

In Bezug auf die in Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen 1bis erwähnten Aufträge des öffentlichen Dienstes regelt der Geschäftsführungsvertrag oder die Sondervereinbarung Folgendes:

1. Bestimmung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und operative Modalitäten der Ausführung dieser Aufträge,

2. Verhaltensregeln gegenüber den Nutzern,

3. gegebenenfalls objektive und transparente Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird, und

4. gegebenenfalls vorläufige Beträge und Modalitäten der Zahlung der Ausgleichsleistungen, die je nach Fall in Artikel 141ter erwähnt sind."

In Artikel 141^{quinquies} des vorerwähnten Gesetzes ist Folgendes bestimmt: "*bpost ist bis zum 31. Dezember 2021 mit den in Artikel 141 § 1 Buchstabe A bis G aufgezählten Aufträgen des öffentlichen Dienstes beauftragt.*"

Gemäß Punkt 101 des Gutachtens Nr. 68.936/AG der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 7. April 2021 zu einem Vorentwurf eines Gesetzes "über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation" garantiert Artikel 22 der Verfassung jedem Bürger, dass in die Ausübung des Rechts auf Achtung vor dem Privatleben nicht eingegriffen werden darf, es sei denn aufgrund von Regeln, die von einer demokratisch gewählten Versammlung angenommen wurden, indem er dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen dieses Recht verletzt werden darf. Jedoch verstößt eine Übertragung auf eine andere Befugnisebene nicht gegen das Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung hinreichend genau definiert ist und sich auf die Durchführung von Maßnahmen bezieht, deren "wesentliche Elemente" im Voraus vom Gesetzgeber festgelegt werden. Diese Auslegung folgt der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.¹

Daher müssen laut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die "wesentlichen Elemente" der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz selbst festgelegt werden. Sie ist der Ansicht, dass folgende Elemente unabhängig vom Gegenstand prinzipiell "wesentliche Elemente" darstellen: 1) die Kategorien von verarbeiteten Daten, 2) die Kategorien von betroffenen Personen, 3) der Verarbeitungszweck, 4) die Kategorien von Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben, und 5) die Höchstdauer, für die die Daten gespeichert werden dürfen.

Da diese Elemente der Datenverarbeitung, die Gegenstand des vorliegenden Antrags ist, nicht in einem formellen Gesetz aufgenommen sind, kann nur geschlossen werden, dass die Datenverarbeitung nicht dem in Artikel 22 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip entspricht.

Um die Arbeit des Antragstellers nicht zu gefährden, kann jedoch ein Übergangszeitraum von einem Jahr vorgesehen werden, in dem der Antragsteller über eine Frist verfügt, um die geltenden Rechtsvorschriften dahingehend anzupassen.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte eine Datei mit allen "aktiven" Adressen des Nationalregisters und der Zahl der Bewohner erhalten.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Die vom vorliegenden Antrag betroffene Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der Verpflichtung zur Mindestabdeckung der Bevölkerung, die dem Antragsteller durch den ihn bindenden Geschäftsführungsvertrag auferlegt wird (siehe Artikel 12.1 des sechsten Geschäftsführungsvertrags, durch den bpost Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugewiesen werden, der durch den Königlichen Erlass vom 1. September 2016 zur Billigung des sechsten Geschäftsführungsvertrags zwischen dem Staat und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft bpost für den Zeitraum 2016-2020 bestätigt worden ist).

¹ Siehe VerfGH, 18. März 2010, Nr. 29/2010, B.16.1; VerfGH, 20. Februar 2020, Nr. 27/2020, B.17.

Aufgrund von Artikel 12.1 dieses Vertrags müssen "*mindestens 95 Prozent der Bevölkerung [...] Zugang zu einer Postservicestelle haben, in der das Basisangebot zur Verfügung gestellt wird und zu der die (Straßen-)Entfernung nicht mehr als fünf Kilometer beträgt, und mindestens 98 Prozent der Bevölkerung müssen Zugang zu einer solchen Postservicestelle haben, zu der die (Straßen-)Entfernung nicht mehr als zehn Kilometer beträgt.*" (Übersetzung)

Der Antragsteller beantragt folglich den Zugriff auf die benötigten Daten, um den Grad der Abdeckung der Bevölkerung mit Postservicestellen, in denen das durch den vorerwähnten Geschäftsführungsvertrag auferlegte Basisangebot zur Verfügung gestellt wird, berechnen zu können.

Der vorerwähnte tatsächliche Abdeckungsgrad muss anschließend dem Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF) und dem Minister der Post mindestens einmal pro Jahr vom Antragsteller mitgeteilt werden.

Der vorerwähnte Königliche Erlass - und *a fortiori* der durch ihn bestätigte Geschäftsführungsvertrag - ergeht aufgrund der Artikel 3, 141 §§ 1 und 1bis und 141quinquies des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991.

In Artikel 5 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 ist Folgendes bestimmt:

"§ 3 - Spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsführungsvertrags legt der Direktionsausschuss dem Minister, dem das öffentliche Unternehmen untersteht, den Entwurf eines neuen Geschäftsführungsvertrags vor.

Wenn bei Ablauf eines Geschäftsführungsvertrags kein neuer Geschäftsführungsvertrag in Kraft getreten ist, wird der Vertrag von Rechts wegen bis zum Inkrafttreten eines neuen Geschäftsführungsvertrags verlängert. Diese Verlängerung wird vom Minister, dem das öffentliche Unternehmen untersteht, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht."

Daher wird aufgrund dieser Bestimmung dieser Vertrag von Rechts wegen (in diesem Fall ab dem 1. Januar 2021) bis zum Inkrafttreten eines neuen Geschäftsführungsvertrags verlängert. Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass diese Verlängerung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

In Anbetracht des Vorhergehenden erhält der Antragsteller aufgrund des vorliegenden Beschlusses eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bis zum 31. Dezember 2021. Nach Ablauf dieser Frist hört vorliegender Beschluss von Rechts wegen auf, wirksam zu sein, es sei denn, der Antragsteller weist vor diesem Datum nach, dass das Datum in Artikel 141quinquies des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 angepasst worden ist. Wie bereits bestimmt, endet die Ermächtigung in jedem Fall am 31. Dezember 2022 wegen Nichtübereinstimmung mit dem in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip.

Wenn ein neuer Geschäftsführungsvertrag in Kraft getreten ist, muss der Antragsteller die Dienste des Nationalregisters davon in Kenntnis setzen und nachweisen, dass der neue Geschäftsführungsvertrag die gleiche Verpflichtung zur Mindestabdeckung der Bevölkerung enthält.

- ⇒ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und können die verfolgten Zwecke als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Der Sicherheitsplan muss ständig fortgeschrieben und der Datenschutzbehörde zur Verfügung gehalten werden.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Haushaltszusammensetzung und Hauptwohnort

Um den Grad der Abdeckung der Bevölkerung mit Postservicestellen, in denen das durch den vorerwähnten Geschäftsführungsvertrag auferlegte Basisangebot zur Verfügung gestellt wird, berechnen zu können, möchte der Antragsteller für sämtliche Adressen nur die Zahl Personen pro Haushalt erhalten. Keine anderen Erkennungsdaten wie Name und Vornamen werden beantragt.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann die Mitteilung dieser Daten in Bezug auf den Wohnort gewährt werden.

2.6 Häufigkeit

Eine periodische Ermächtigung (auf halbjährlicher Basis), Mitteilung der beantragten Daten zu erhalten, wird erteilt.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller hat angegeben, dass die Daten von dem mit der Berechnung des verlangten Abdeckungsgrades beauftragten Projektleiter des Amtes der Adresse mitgeteilt werden.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die Mitteilung der Daten des Nationalregisters erhalten, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Dauer der Ermächtigung

Wie bereits weiter oben erwähnt, sind die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben derzeit zeitlich begrenzt. Der Antragsteller erhält aufgrund des vorliegenden Beschlusses eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bis zum 31. Dezember 2021. Nach Ablauf dieser Frist hört vorliegender Beschluss von Rechts wegen auf, wirksam zu sein, es sei denn, der Antragsteller weist vor diesem Datum nach, dass das Datum in Artikel 141*quinquies* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 angepasst worden ist. Wie bereits bestimmt, endet die Ermächtigung in jedem Fall am 31. Dezember 2022 wegen Nichtübereinstimmung mit dem in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip.

Wir möchten den Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird. Wenn ein neuer Geschäftsführungsvertrag in Kraft getreten ist, muss der Antragsteller also die Dienste des Nationalregisters davon in Kenntnis setzen und nachweisen, dass der neue Geschäftsführungsvertrag die gleiche Verpflichtung zur Mindestabdeckung der Bevölkerung enthält.

2.9 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufträge des vorliegenden Antrags betrifft. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Bei Erhalt eines neuen Datensatzes wird die alte Version automatisch gelöscht.

In allen Fällen werden die Daten gemäß der in Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen gemeinrechtlichen Verjährungsfrist nach einem Zeitraum von 10 Jahren gelöscht.

3. Beschluss

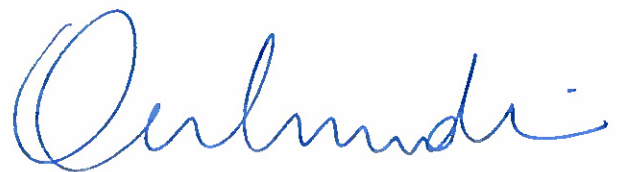
Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen Mitteilung der Informationen des Nationalregisters zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) und 9 (Haushaltszusammensetzung, nur Zahl der Bewohner pro Haushalt) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen Nationalregister erwähnt sind,

beschließt, dass der Antragsteller die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2021 erhält. Nach Ablauf dieser Frist hört vorliegender Beschluss von Rechts wegen auf, wirksam zu sein, es sei denn, der Antragsteller weist vor diesem Datum nach, dass das Datum in Artikel 141*quinquies* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 angepasst worden ist. In jedem Fall endet die Ermächtigung am 31. Dezember 2022 wegen Nichtübereinstimmung mit dem in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip,

erinnert den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Nationalregisternummer ergriffen werden, und dass es ihm obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
 Institutionellen Reformen und der
 Demokratischen Erneuerung